



STADT-ANZEIGER

AMTSBLATT DER STADT



ZELLA-MEHLIS

■■■ verbindet

Jahrgang 25

Donnerstag, den 28. Januar 2016

Nr. 2 / 4. Woche

Inhalt

Haushaltssatzung gewürdigt - Arbeit der Verwaltung kann beginnen

Ein Vierteljahrhundert im Dienst für die Stadt

Älteste Bürgerin ist 102 Jahre alt

Abriss an der Hauptstraße geht gut voran

Worüber wir uns gefreut haben: Zella-Mehlis hat 2000 Facebook-Freunde

Die Kühe von Naturfleisch Bernbach sind auch diesen Sommer wieder da

Närrische Saison: MCC, Da Capo und Jugendstammtisch laden zu den unterschiedlichsten Veranstaltungen

Neuerscheinung: Familienunternehmen im Wandel der Zeit

Nächster Redaktionsschluss:

1. Februar

Nächster Erscheinungstermin:

11. Februar

Jahresrückblick ist da

2015 - das ist längst Geschichte!
Viel war wieder los in unserer Stadt - und das Wichtigste davon kann man im kleinen bunten Heft nachlesen.
Nach 2013 und 2014 ist dies der dritte Jahresrückblick für Zella-Mehlis.



Neue Satzungen treten in Kraft

Zum 1. Februar treten die Friedhofssatzung und die Friedhofgebührensatzung in Kraft. Sie werden in diesem Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.



Erster Film zum Jubiläum wird vorgestellt

Auf dem Weg zum 100. Geburtstag unserer Stadt am 1. April 2019 wird uns eine kleine Filmreihe begleiten, die Besonderheiten unserer Stadt und bekannte Persönlichkeiten aus ihrer Geschichte in den Mittelpunkt stellt. Der erste der Filme, über den Meister-Medailleur Helmut König, wird am Donnerstag, dem 4. Februar, 19 Uhr im Rathaussaal vorgestellt.



**Ämtliche Mitteilungen****Amtliche Bekanntmachungen****Haushaltssatzung****Haushaltssatzung
der Stadt Zella-Mehlis
(Landkreis Schmalkalden-Meinungen)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 erlässt die Stadt Zella-Mehlis folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **15.187.600,00 EURO**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit **8.176.000,00 EURO** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.050.000,00 EURO** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 EURO** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von dem Stadtrat am 15.12.2015 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

Zella-Mehlis, 18.01.2016

Stadt Zella-Mehlis

Richard Rossel

Bürgermeister

- Siegel -

**2. Bekanntmachung
der Haushaltssatzung**

1. Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat am 15.12.2015 vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 beschlossen.
2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen hat mit Schreiben vom 18.01.2016 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Bekanntmachungshinweis:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 liegt in der Zeit **vom 29.01.2016 bis einschließlich 12.02.2016**

in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis
Fachbereich Finanzen, Zimmer 203
Rathausstraße 4
98544 Zella-Mehlis

während der Dienststunden

Mo, Mi, Do von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr

Di von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan für das Jahr 2016 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Jahres 2016 jederzeit im Rahmen der o.g. allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung Zella-Mehlis im Fachbereich Finanzen, Zimmer 203, eingesehen werden.

Zella-Mehlis, 18.01.2016

Richard Rossel

Bürgermeister

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntgabe
der Stadt Zella-Mehlis****Allgemeinverfügung
zum Zwecke der Festsetzung
der Grundsteuer und der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2016****I. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016**

Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Stadt Zella-Mehlis für das Kalenderjahr 2016 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 270 v.H. und für die Grundsteuer B auf 390 v.H. festgesetzt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntgabe mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Jahresbeträgen fällig und ist auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Gemäß § 28 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt:

1. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - 2.1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 - 2.2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Soweit der Stadtverwaltung ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG. Das betrifft die Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die kein Einheitswert festgestellt wurde. In diesen Fällen ist der Eigentümer / sind die Eigentümer gesetzlich verpflichtet, die Steueranmeldung für jedes Kalenderjahr gemäß § 44 Absatz 3 GrStG bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer (15.



Februar 2016) abzugeben. Die Anmeldeformulare erhalten Sie in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Zimmer 202 (während der Sprechzeiten).

II. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016
Entsprechend der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) der Stadt Zella-Mehlis vom 14.12.2012 beträgt der Steuersatz für jeden Hund 60 Euro.

Dieser Steuersatz gilt auch für das Kalenderjahr 2016. Gegenüber allen Hundehaltern, die bereits für das Kalenderjahr 2015 zur Hundesteuer veranlagt wurden und die Hundesteuer nicht bis zum Jahresende 2015 abgemeldet haben, wird für das Jahr 2016 auf die Erteilung eines Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntgabe mittels Allgemeinverfügung festgesetzt. Die Steuer wird zum 1. Juli 2016 mit dem Gesamtbetrag fällig und ist auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Soweit der Stadtverwaltung ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis einzulegen.

Hinweise

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zella-Mehlis, den 11.01.2016

Richard Rossel
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Zella-Mehlis

Der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis hat in seiner Sitzung vom 24.11.2015 aufgrund der § 19 Absatz 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Zella-Mehlis (Friedhofssatzung) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Zella-Mehlis gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof: Waldfriedhof, Friedebergstraße 60.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung (nichtrechtsfähige Anstalt) der Stadt Zella-Mehlis.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung der Toten (Leichen, Totenaschen, Tot- und Fehlgeburten) und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls mindestens ein Elternteil Einwohner/in der Stadt Zella-Mehlis ist.

(3) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner/in der Stadt Zella-Mehlis waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof besaßen oder

3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Zella-Mehlis beigesetzt werden.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(5) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungs-/Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen bzw. beigesetzter Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- 1) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.



- 2) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 5) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - 6) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - 7) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - 8) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; diese ist spätestens vier Tage vorher zu beantragen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringer müssen über einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und diesen auf Verlangen nachweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und die Sterbefallbescheinigung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. der Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung/Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) In den Wintermonaten legt die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob Urnenbeisetzungen aus Witterungsgründen direkt in der Grabstelle vorgenommen werden können, oder ob nur eine sogenannte „symbolische Beisetzung“ erfolgen kann, mit einer abschließenden Beisetzung im Frühjahr.

(6) Ein Anspruch auf Urnenbeisetzung in den Wintermonaten besteht grundsätzlich nicht, wenn die Winterverhältnisse das Ausheben einer Grabstätte nicht erlauben oder dies nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist und hierbei die Gefahr einer Beschädigung der Nachbargrabstätten besteht.

Ausnahmen von Satz 1 können auf Antrag zugelassen werden. In diesem Fall wird eine dem Aufwand angemessene erhöhte Bestattungsgebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Der Antragsteller hat gemäß § 9 Absatz 4 für die Vorbereitung der Grabstätte zu sorgen. Der Friedhofsträger haftet nicht für hierbei auftretende Schäden am Grab oder an Nachbargräbern. Den Ersatz von Schäden hat der Antragsteller zu tragen; dieser ist hierauf von der Friedhofsverwaltung hinzuweisen.

(7) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Ausnahmen bilden Metallsärge und Metalleinsätze, die luftdicht verschlossen sein müssen und aus zwingenden Gründen erforderlich sind.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sargausstattung und Kleidung müssen aus kunststofffreiem, verrottbarem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör wie Grabmale, Fundamente, Grababdeckungen und Bepflanzungen, an vorhandenen Grabstätten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstätte Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit und Nutzungsrecht

Die Ruhezeit beträgt
für Urnenbeisetzungen

15 Jahre



für Erdbestattungen, verstorbene Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr: 20 Jahre
 für Erdbestattungen, verstorbene Personen bis zum vollendeten 14 Lebensjahr: 15 Jahre

**§ 11
 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urneneinzelgrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag oder richterlichen Beschluss. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal ausgeführt, die Friedhofsverwaltung kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettung aus Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätte ist nicht zulässig.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit spätestens jedoch nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, anfallende Kosten trägt der Antragsteller.
- (10) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Grabstätte auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst werden.

IV. Grabstätten

**§ 12
 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 1. Erdreihengrabstätten
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 2,00 x 1,00 m
 - b) für Verstorbene ab vollendeten 14 Lebensjahre 2,60 x 1,30 m
 - 2. Ein- oder mehrstellige Erdwahlgrabstätten 2,60 x 1,30 m (je Stelle)
 - 3. Urnengrabstätten
 - a) Urnenreihengrabstätten 1,00 x 0,80 m
 - b) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
 - c) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung
 - d) Urnen-Baumgrabstätte
 - e) Urnenwahlgrabstätten 1,00 x 1,25 m (zweistellig, mit Zubelegungsoption)
 - f) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte im Gemeinschaftsbeet 1,00 x 1,25 m (zweistellig, mit Zubelegungsoption)
 - g) Urnenwahlgrab (Einzel- oder Partnergrab) in thematischer Gemeinschaftsgrabstätte
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung der Umgebung.
- (4) Der Inhaber der Graburkunde hat jede Anschriftenänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die sich aus Versäumnis dieser Mitteilung ergeben.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendeten 14 Lebensjahre.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Aschurne bestattet werden.
- (5) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Bestattungsfall vergeben.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten ist nicht möglich. Bei Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist auf Antrag eine Umwandlung in ein entsprechendes Wahlgrab möglich. § 14 gilt dann entsprechend.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Das Nutzungsrecht ist wie folgt begrenzt: 20 Jahre
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden, soweit dem keine Belange des Friedhofes entgegenstehen. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Ruhezeit.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder eine Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zusätzlich je Grabstelle drei Urnen beigesetzt werden, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen gesonderten Gebühr.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben sowie die Lebensgefährten der beigesetzten Personen
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.



(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsanlagen
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnen - Baumgrabstätten
- f) Urnenräber in thematischen Gemeinschaftsgrabstätten (als Einzel- oder Partnergräber)
- g) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(2) Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

Urnenreihengrabstätten	15 Jahre
Urnengemeinschaftsanlagen	15 Jahre
Urnenwahlgrabstätten	15 Jahre
Urnen - Baumgrabstätten	15 Jahre
Urnengräber in thematischen Gemeinschaftsgrabstätten	15 Jahre

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

(4) Urneneinzelgrabstätten sind Aschegrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.

(5) Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(6) Urnenwahlgrabstätten und pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten in der zwei Aschen beigesetzt werden können. Auf Antrag und gegen eine gesonderte Gebühr können bis zu zwei Aschen zusätzlich beigesetzt werden.

(7) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, die in einem durch den Friedhof hergestellten und unterhaltenen Pflanzbeet angeordnet sind. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt.

(8) Die Grabnutzer können auf den Urnenwahlgrabstätten und pflegefreien Urnenwahlgrabstätten auf Antrag einen Grabstein, einen Pultstein oder einen Liegestein für die Namensanbringung setzen lassen.

(9) Für die Ablage von Grabschmuck bei pflegefreien Urnengrabstätten ist eine Ablagefläche vorhanden. Außerhalb dieser Flächen abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(10) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden nach Sterbefall angelegt. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage trägt keine Kennzeichnung.

(11) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung erhält eine von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Namenskennzeichnung auf einem gemeinschaftlichen Liegestein für jeweils acht Namensinschriften.

(12) Für die Ablage von Grabschmuck in den Urnengemeinschaftsanlagen sind Ablagefläche und Blumenvase vorhanden. Außerhalb dieser Flächen abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

§ 16

Baumgrabstätten

(1) Die Baumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten zur Urnenbeisetzung im Traufbereich von besonders ausgewiesenen Bäumen.

(2) Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne ohne Überurne (Schmuckurne) erfolgen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.

(3) Baumgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergestellt und unterhalten. Eine Grabpflege durch die Grabnutzer findet nicht statt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstelle oder eines bestimmten Baumes.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Baumgemeinschaftsanlage wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen und ist nicht verlängierbar.

(5) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellen sowie anlässlich einer Beisetzung gestattet. Der Grabschmuck anlässlich einer Beisetzung wird innerhalb einer Woche abgeräumt oder sofern der Platz ausreicht auf hierfür vorgesehene Stellen umgeräumt.

(6) Die Baumgrabstätten erhalten eine Namenskennzeichnung, die von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage vorgegeben wird.

(7) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

§ 17

Thematische Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Thematische Gemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten zur Urnenbeisetzung in besonders gestalteten Grabanlagen, z.B. in Form von Zierstaudenpflanzbeeten mit gemeinschaftlicher Gedenkskulptur.

(2) Bei thematischen Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt die Herstellung, Gestaltung und Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Grabpflege durch die Hinterbliebenen findet nicht statt.

(3) In thematischen Gemeinschaftsgrabstätten werden auf Antrag Grabstätten mit 15 Jahre Nutzungsrecht verliehen. Die Grabstätten können als Einzelstellen oder als zweistellige Partnergräber gewählt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann entsprechend den Regelungen zur Verlängerung von Wahlgräbern § 14 verlängert werden.

(5) Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an dafür vorgesehene Abstellflächen gestattet.

(6) Die Grabstätten erhalten eine Namenskennzeichnung, die von der Friedhofsverwaltung für die jeweilige Anlage vorgegeben wird.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die thematischen Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 18

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie



die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(5) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Zella-Mehlis (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs. 3 bis 5 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,14 m bei einer Höhe von 0,40 m - 1,00 m, 0,16 m bei einer Höhe von 1,00 m - 1,50 m, 0,18 m bei einer Höhe von 1,50 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist eine Einfassung der Gräber zulässig, sofern hierdurch Beschädigungen von Baumwurzeln nicht zu erwarten sind. Bei der Herstellung von Grabeinfassungen sind Bauweisen zu wählen, die den Eingriff in das Wurzelwerk vermeiden.

Für eventuell auftretende Beschädigungen der Wurzeln an den Grabeinfassungen übernimmt der Friedhof keine Haftung.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur bearbeitete Natursteine und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge oder findlingsähnliche Grabmale sind nicht zugelassen.

b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Oberflächen müssen fachgerecht bearbeitet sein.
3. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
4. Die Grabmale dürfen nur bestimmte Maße haben.
5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Emaille und Kunststoff.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Erdreihengräbern für Verstorbene bis zu 14 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 - 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene über 14 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m - 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m;
 2. liegende Grabmale:
 - a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
 - b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Viertel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

- a) Auf Urnenreihengrabstätten und auf pflegefreien Urnenwahlgrabstätten :
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale: Größe 0,60 x 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 m;
 2. stehende Grabmale mit rechteckigem Grundriss 0,60 x 0,15 m, Höhe 0,80 m;
 3. liegende Grabmale mit rechteckigem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(5) Eine Verpflichtung zum Aufstellen eines Grabmales besteht nicht.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.



(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlage.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe gemäß TA Grabmal überprüft.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Erdreihen-/Urnenreihengrabstätten bzw. Doppelgrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdeinzelgrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn der Zeitraum abgelaufen ist. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, als Waldfriedhof, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(10) Kerzen dürfen auf dem Waldfriedhof nur aufgestellt werden, wenn auf der Grabstätte ein festes Behältnis (z.B. Gableuchte aus Messing/Glas o.ä.) vorhanden ist, zum Schutz gegen Waldbrandgefahr.



§ 29

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist

1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
2. das Einfassen der Grabstätte mit Holz, Kunststoff, Betonsteinen, bearbeiteten Platten, Metall, Glas oder ähnlichem,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 28 und 19 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3 und 4 im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber der Graburkunde (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen, eine unmittelbare Berührung des Verstorbenen ist möglichst durch eine Glastrennwand auszuschließen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 33

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die offene Aufbahrung einer Leiche und das Öffnen des Sarges in der Feierhalle sind nicht gestattet.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration.

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche.

§ 35

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmung des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde
 4. Umbettungen und Einebnungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 21)
 6. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22)
 7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1)

8. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25,26 und 28)
 9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 8)
 10. Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 28 und 30 bepflanzt,
 11. Grabstätte vernachlässigt (§ 31),
 12. die Leichenhalle entgegen § 32 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.11.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

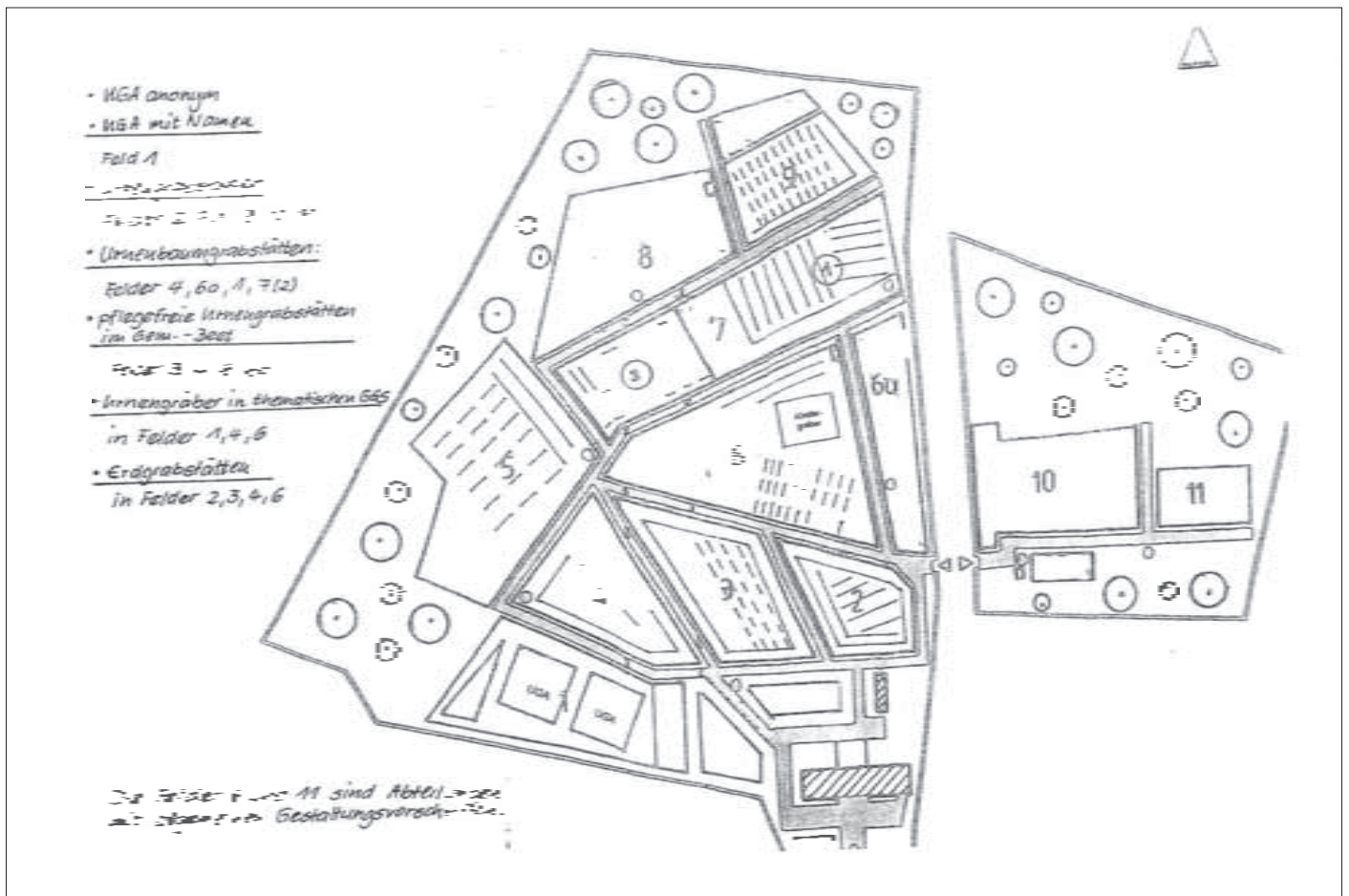
Zella-Mehlis, den 12.01.2016

Rossel

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis

(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Zella-Mehlis erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl: S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 37 der Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Zella-Mehlis (Friedhofssatzung) vom 24.11.2015 gemäß Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2015 folgende Satzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtungen und Anlagen des Friedhof- und Bestattungswesen im Rahmen der Satzung über die Benutzung des städtischen Friedhofes Zella-Mehlis (Friedhofssatzung) erhebt die Stadt Zella-Mehlis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶



§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 18 Abs.1 Thüringer Bestattungsgesetz verpflichtet sind, für die Bestattung Sorge zu tragen.

Das sind u.a.:

- der Ehegatte
- der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- die Kinder
- die Eltern
- die Geschwister
- die Enkelkinder
- die Großeltern
- der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

b) wer nach § 18 Abs. 2 Thüringer Bestattungsgesetz bestattungspflichtig ist.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch:

- a) diejenige Person, die Antrag auf Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des städtischen Friedhofs stellt
- b) diejenige Person, die sich der Stadt Zella-Mehlis gegenüber schriftlich zur Zahlung der Friedhofsgebühren oder Bestattungs- bzw. Umbettungskosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt des Entstehens nach Satz 1 fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle, des Kühlraums und des Abschiedsraums

- (1) Benutzung der Feierhalle für eine Trauerfeier **206,00 EUR**
- (2) Benutzung der Feierhalle für eine Musikfeier **111,00 EUR**
- (3) Benutzung des Kühlraums, je angefangenem Tag **21,00 EUR**
- (4) Benutzung des Abschiedsraums **41,00 EUR**

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Erdbestattung
 - a) eines/r Verstorbenen ab dem 14. Lebensjahr **744,00 EUR**
 - b) eines/r Verstorbenen unter dem 14. Lebensjahr (Kindergrab) **406,00 EUR**
- (2) Beisetzung einer Urne **135,00 EUR**
- (3) Bestattung von standesamtlich nicht anerkannten Leibesfrüchten **68,00 EUR**
- (4) Wochenendzuschlag für Beisetzungen an Samstagen **Zuschlag 30%**
auf vorstehende Standardgebühr
- (5) Wochenendzuschlag für Beisetzungen an Sonn- u. Feiertagen **Zuschlag 50%**
auf vorstehende Standardgebühr
- (6) Winterzuschlag für Urnen, für direkte Beisetzung einer Urne bei vorhandener Schneedecke oder gefrorenem Boden **Zuschlag 175%**
auf vorstehende Standardgebühr

§ 6

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettung einer Urne; Ausgraben der Urne und Überführung in eine andere Grabstätte auf dem städtischen Friedhof **203,00 EUR**
- (2) Ausgraben einer Urne und Einebnen der Grabstätte; je auszugrabender Urne (inkl. abschließender Ausstreuung) **118,00 EUR**

- (3) Ausgraben einer Urne ohne Einebnen - „Entfernen einer Urne“ bei einer bestehenden Grabstätte (inkl. abschließender Ausstreuung) **85,00 EUR**
- (4) Ausbettung einer Leiche (Gebühr für ggf. Überführung und Wiederbeisetzung gesondert) **1.116,00 EUR**
- (5) Ausbettung einer Leiche im Kindergrab (Gebühr für ggf. Überführung und Wiederbeisetzung gesondert) **609,00 EUR**

§ 7

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für Erdbestattungen

- (1) Überlassung einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Nutzungszeit 15 Jahre)- (Kindergräber) **440,00 EUR**
- (2) Überlassung einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre) **733,00 EUR**
- (3) Überlassung einer Wahlgrabstätte als Erdfamiliengrab mit 2 Grabstellen (Nutzungszeit 20 Jahre; verlängerbar) **1.465,00 EUR**
- (4) Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer bereits belegten Wahlgrabstelle **281,00 EUR**

§ 8

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- (1) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 15 Jahre) **882,00 EUR**
- (2) Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (Nutzungszeit 15 Jahre) **1.166,00 EUR**
Hinweis: Die Kosten für die Namensinschrift zu § 8 (2) sind gesondert zu entrichten.
- (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre) **344,00 EUR**
- (4) Überlassung einer Urnen- Wahlgrabstätte als Familiengrab mit 2 Grabstellen (Nutzungszeit 15 Jahre, verlängerbar) - mit optionaler Zubelegung weiterer Urnen gemäß § 8 (5) **662,00 EUR**
- (5) Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung auf einer bereits belegten Urnenwahlgrabstätte, je zusätzlicher Urne **281,00 EUR**
- (6) Überlassung einer pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (Nutzungszeit 15 Jahre, verlängerbar) - mit optionaler Zubelegung weiterer Urnen gemäß § 8 (5) **1.197,00 EUR**
- (7) Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Baumgemeinschaftsgrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre) - („Baum-Urnengrab“) je Stelle **863,00 EUR**
Hinweis: Die Kosten für die Namensinschrift zu § 8 (7) sind gesondert zu entrichten.
- (8) Überlassung einer Urnengrabstätte (als ein- oder zweistelliges Partnergrab) in einer thematisch gestalteten Urnengemeinschaftsgrabstätte (Nutzungszeit 15 Jahre), je Stelle **1.032,00 EUR**
Hinweis: Die Kosten für die Namensinschrift zu § 8 (8) sind gesondert zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Für die Verlängerung von Einzel-Wahlgrabstätten, ist für die Grabstätte je Verlängerungsjahr zu entrichten: **36,65 EUR**
- (2) Für die Verlängerung von Wahlgrabstätten als Erdfamiliengrab mit 2 Grabstellen, ist für die Grabstätte je Verlängerungsjahr zu entrichten: **73,25 EUR**
- (3) Für die Verlängerung von Kinderwahlgrabstätten, ist für die Grabstätte je Verlängerungsjahr zu entrichten: **29,33 EUR**
- (4) Für die Verlängerung von Urnen-Wahlgrabstätten als Familiengrab mit 2 Grabstellen, ist für die Grabstätte je **Verlängerungsjahr zu entrichten: 44,13 EUR**



(5) Für die Verlängerung von pflegefreien Urnen-Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen, ist für die Grabstätte je Verlängerungsjahr zu entrichten: **79,80 EUR**

(6) Für die Verlängerung von Urnengräbern in einer thematisch gestalteten Urnengemeinschaftsgrabstätte, ist je Grabstelle für jedes Verlängerungsjahr zu entrichten: **68,80 EUR**

(7) Für jedes Verlängerungsjahr bei nicht mehr zur Neuvergabe bereitgestellten Urnenwahlgräbern 2- stellig (mit ursprünglich 20 Jahren Nutzungsfrist) ist

für die Grabstätte zu entrichten: **42,70 EUR**

(8) Für jedes Verlängerungsjahr bei nicht mehr zur Neuvergabe bereitgestellten Urnenwahlgräbern 4- stellig (mit ursprünglich 30 Jahren Nutzungsfrist) ist für die Grabstätte zu entrichten: **81,80 EUR**

(9) Für jedes Verlängerungsjahr bei nicht mehr zur Neuvergabe bereitgestellten Urnenwahlgräbern 6- stellig (mit ursprünglich 30 Jahren Nutzungsfrist) ist für die Grabstätte zu entrichten: **123,00 EUR**

(10) Für jedes Verlängerungsjahr bei nicht mehr zur Neuvergabe bereitgestellten Urnenwahlgräbern 8- stellig (mit ursprünglich 30 Jahren Nutzungsfrist) ist für die Grabstätte zu entrichten: **197,00 EUR**

Die Verlängerung des Nutzungsrechts an bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung überlassenen Grabstätten bzw. Gräbern erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten für mindestens ein Jahr.

§ 10

Gebührenerstattungen und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Eine Erstattung im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 11

Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabdenkmälern

(1) Gebühr für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung **29,00 EUR**

(2) Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, je Antrag **29,00 EUR**

(3) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, mit Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung (inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung):

a) bei Grabstätten mit 15 Jahren Nutzungsfrist **73,00 EUR**

b) bei Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsfrist **83,00 EUR**

(4) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei Verlängerungen von Grabstätten, für ein Jahr bzw. je Verlängerungsjahr **2,00 EUR**

§ 12

Gebühren für Leistungen der Friedhofsverwaltung

(1) Ausstellen einer Graburkunde **5,00 EUR**

(2) Erteilung einer Beisetzungsgenehmigung **5,00 EUR**

(3) Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten **5,00 EUR**

(4) Ausstellen von Urkunden **5,00 EUR**

(5) Bearbeitung eines Antrags zur Auflösung einer Grabstelle **5,00 EUR**

(6) Bearbeitung eines Antrags zur Umbettung einer Urne **5,00 EUR**

(7) Ausstellen einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für ein Jahr **5,00 EUR**

(8) Sonstige Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zella-Mehlis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(9) Die Kosten für den Namenszug (Namensinschrift) auf dem Grabstein in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung, in einer Baumgemeinschaftsgrabstätte oder in einer thematisch gestalteten Urnengemeinschaftsgrabstätte werden gesondert berechnet und als durchlaufende Kosten weitergegeben.

(10) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind und die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner durch die Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erbracht werden, setzt die Stadt die zu

entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Für die Erneuerung bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten an bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung überlassenen Grabstätten bzw. Gräbern gelten die Gebührensätze nach dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.11.2010 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 12.01.2016

Rossel

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Stadtmitteilungen

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 ThürGemHV

Die Stadt Zella-Mehlis verkauft nach öffentlicher Ausschreibung nachfolgend aufgeführtes unbebautes Grundstück an der Hauptstraße in Zella-Mehlis.

Die öffentliche Ausschreibung beginnt am 20.01.2016

Verkehrsgeographische Lage:

- Nähe Autobahndreieck Suhl der A 71/A 73
- Nähe der B 62 zwischen Meiningen und Zella-Mehlis
- Nähe Eisenbahnlinie Schweinfurt-Suhl-Erfurt

Verkehrsanbindung:

- Liegt in der Ortsmitte
- Bushaltestelle: 100 m
- Schule, Kindergarten, ärztliche Versorgung, Apotheke, komplette Einkaufsmöglichkeiten, Banken zu Fuß erreichbar im Umkreis von 200 m;
- Bahnhof: 1 km

Grundstücksangaben:

- Flurstücke: (195/2 mit 246 m²; 194/2 mit 243 m²)
- Größe gesamt: 489 m²

Baurecht:

Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Zella-Mehlis ist das Grundstück als gemischte Baufläche dargestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 2 BauGB, da die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet nach BauNVO entspricht. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO. (Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Das Grundstück befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Zella-Mehlis.

Bauverpflichtung:

- Die Ausschreibung verfolgt den Zweck einer Neubebauung zur Lückenschließung an der Hauptstraße mit einem Wohnhaus bzw. Wohn- u. Geschäftshaus.
- Die Bebauung sollte straßenbegleitend in der Flucht des nebenstehenden Gebäudes sein und zweigeschossig.



Kaufpreis und Straßenausbaubeiträge:

- 45,00 €/m² - Bodenrichtwert
(489 m² x 45,00 € = 22.005,00 €)
- Straßenausbaubeiträge: ca. 11.000,00 €

Angebotsbedingungen:

- Preisgebot
- Nutzungskonzept
- Finanzierungsdarlegung

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bei der

Stadtverwaltung Zella-Mehlis
 Fachdienst Wirtschaftsförderung/Liegenschaften
 Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis
 Tel.: 0 36 82/ 852-620, 852-621
 eMail: missbachezella-mehlis.de oder
 schlegelmilch@zella-mehlis.de

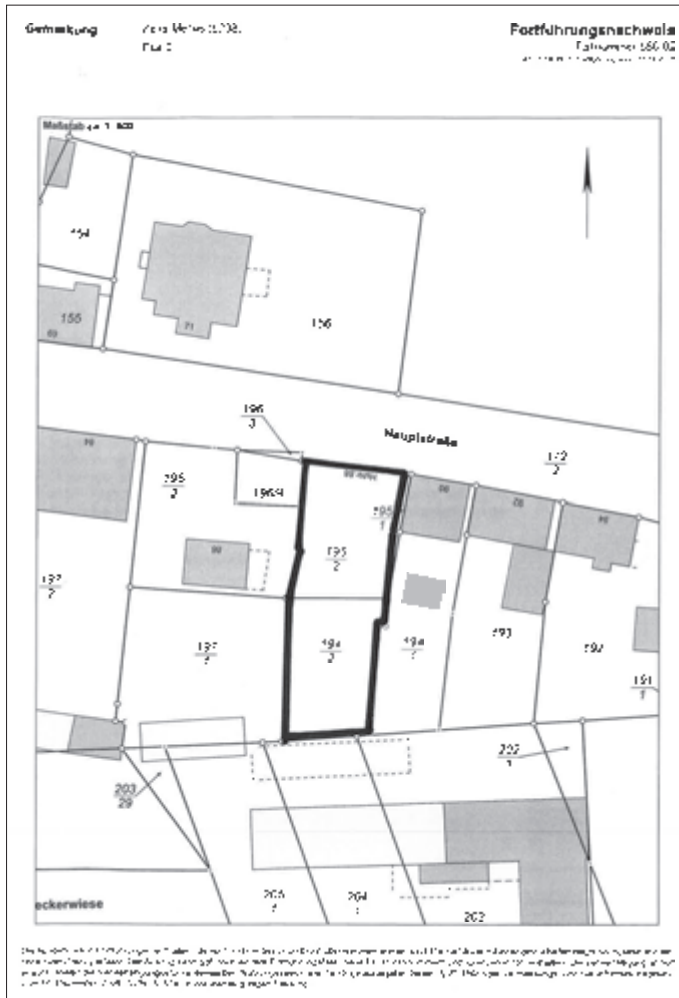
einzureichen.

Für Inhalt und Richtigkeit der Ausschreibungs- und Verkaufsun-
 terlagen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Es handelt sich um
 eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten,
 die nicht den Bestimmungen der VOL/VOB unterliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an
 der Ausschreibung nicht ab. Eine Verpflichtung, dem höchsten
 oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen, besteht nicht.

Anlagen:

- Lageplan
- Luftbild



Impressum

Stadtanzeiger – Amtsblatt der Stadt Zella-Mehlis

Herausgeber: Stadt Zella-Mehlis, Rathausstr. 4, 98544 Zella-Mehlis
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadtverwaltung Zella-Mehlis
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
 ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
 Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
 und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
 z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
 den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
 bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe
 keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatz-
 leistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen
 im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl.
 Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.



Fäkalienabfuhr 2016

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Zella-Mehlis bekannt. Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt	Termine Entsorgungszyklus		
	1 mal jährlich	2 mal jährlich	
	Regelentsorgung	Termin 1	Termin 2
Zella-Mehlis	22.08. - 26.08.	11.04. - 15.04.	03.10. - 07.10.
Stadt	Termine Entsorgungszyklus		
	3 mal jährlich		
	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Zella-Mehlis	29.02. - 04.03.	27.06. - 01.07.	27.10. - 04.11.

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die Ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden. Als Ansprechpartner steht allen Kunden der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
Verbandsvorsitzende

Neufassung der „Fahrpreistabelle zum Beförderungsentgelt

der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis“ gültig ab 01.02.2016

Mit Datum vom 05.01.2016 wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt die Anhebung des Fahrpreises für Einzelfahrscheine für Altersrentner Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf 0,70 € ab dem 01.02.2016 genehmigt.

Die Anhebung steht in Zusammenhang mit der zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdenden Änderung der Beförderungstarife der Meininger Busbetriebsgesellschaft mbH und betrifft die Linien I 1, I 2 und

I 3 der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis im Stadtgebiet von Zella-Mehlis.

Die übrigen Fahrpreise der SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis bleiben unverändert.

Smolka
Geschäftsführer SNG mbH Suhl/Zella-Mehlis

RABA Südwestthüringen

Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Emissionen von Verbrennungsanlagen für Abfälle

gemäß 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV)

Anlage: Restabfallbehandlungsanlage Südwestthüringen
Standort: Am Schießstand 15, 98544 Zella Mehliis
Betreiber: Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen

Berichtszeitraum: 1. Januar 2015 - 31. Dezember 2015

Einzuhaltende Verbrennungsbedingungen:

Die Mindesttemperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung muss 850 °C betragen. Diese Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für eine Verweilzeit von mindestens 2 s jederzeit eingehalten werden. Die Verbrennungsbedingungen wurden mit über 2 s Verweilzeit bei über 850 °C eingehalten.

Emissionsbegrenzungen und Messwerte:

Komponente	Grenzwert nach 17. BImSchV / Genehmigungsbescheid 44/03		Ist-Mittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen im Berichtszeitraum
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert	
Gesamtstaub	30 mg/m ³	10 mg/m ³	0,03 mg/m ³
Gesamt-C	20 mg/m ³	10 mg/m ³	1,33 mg/m ³
HCl	60 mg/m ³	10 mg/m ³	0,58 mg/m ³
SO ₂	200 mg/m ³	50 mg/m ³	33,26 mg/m ³
NO ₂	400 mg/m ³	200 mg/m ³	188,17 mg/m ³
Hg	0,05 mg/m ³	0,03 mg/m ³	0,00018 mg/m ³
CO	100 mg/m ³	50 mg/m ³	4,25 mg/m ³

Schwarmetalle/ Dioxine/Furane	Grenzwert nach 17. BImSchV / Genehmigungsbescheid 44/03	max. Ist-Mittelwert lt. zuletzt durchgeführter Messung
Summe: Cd + Tl	0,05 mg/m ³	0,0069 mg/m ³
Summe: Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,5 mg/m ³	0,0653 mg/m ³
Summe: As, BaP, Cd, Co, Cr(VI)	0,05 mg/m ³	0,0082 mg/m ³
Summe: As, BaP, Cd, Co, Cr	0,05 mg/m ³	0,0116 mg/m ³
Summe: PCDD/F (Dioxine/Furane)	0,1 ng/m ³	0,0020 ng/m ³
HF	1 mg/m ³	0,1600 mg/m ³

Einzuhaltende Emissionsbegrenzungen wurden unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 21(4) der 17. BImSchV eingehalten. Ansprechpartner für weitere Auskünfte: Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen, Tel.: 03682 / 4788 - 0, eMail: zast@zast.info

Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen

Ende des Amtlichen Teiles

Nichtamtliche Mitteilungen

Grünes Licht für unseren Haushalt

Grünes Licht für den Zella-Mehliiser Stadthaushalt gab es bereits von der Rechtsaufsichtsbehörde: Der Haushalt für das Jahr 2016 ist rechtlich gewürdigt worden. Damit kann die Stadtverwaltung ihre konkrete Arbeit fortsetzen.

Der ausgeglichene Haushalt wurde zum 16. Mal in Folge ohne Kreditaufnahme aufgestellt. Gleichzeitig werden die Steuersätze nicht erhöht. Die Gewerbesteuer bleibt stabil bei 360 Prozent, die Grundsteuer A bei 270 Prozent und die Grundsteuer B bei 390 Prozent.

Mit der Würdigung des Haushalts kann die konkrete Arbeit der Stadtverwaltung fortgesetzt werden. Beispielsweise können nun Aufträge vergeben werden usw. Die Würdigung des Haushalts erfolgte in diesem Jahr nur zwei Tage später als 2015 (damals am 16. Januar, dieses Mal am 18.).



Ein Vierteljahrhundert für die Stadt Zella-Mehlis

Seit einem Vierteljahrhundert arbeitet Frau Susanne Mauer für die Stadt Zella-Mehlis. Ihr Jubiläum hat sie im Januar begangen.



„Von Anfang an war ich im Bauamt tätig. 25 Jahre, das klingt ja unglaublich lang“, sagt sie. Die gelernte technische Zeichnerin und Teilkonstrukteurin hat nach der Wende ganz kurz als Kinderkrippenerzieherin gearbeitet. „Und dann kam der damalige Bürgermeister Karl-Uwe Panse und hat mich ins Bauamt geholt“, erinnert sie sich.

Das Bauamt war damals noch an der Talstraße untergebracht, dort wo heute der Netto-Markt ist. Später ist es an die Rathausstraße aufs ehemalige Meteor-Gelände umgezogen, bis schließlich 1995 das Rathaus wieder eingeweiht wurde. 1999 qualifizierte sie sich zur Verwaltungsfachangestellten.

Frau Mauer ist für alle Haushaltsstellen ihres Fachdienstes Stadtentwicklung und Bau sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt zuständig. Auch die Durchführung der Ausschreibungen gehört zu ihren Aufgaben, ebenso wie der Sitzungsdienst für den Bauausschuss des Stadtrats, die Straßenbeleuchtung, die Weihnachtsbeleuchtung sowie die Überprüfung und Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen.

Älteste Bürgerin ist 102!

Die älteste Bürgerin unserer Stadt, Frau Luise Herrmann, ist gestern 102 Jahre alt geworden. Bürgermeister Richard Rossel und der Erste Beigeordnete des Landrats, Klaus Thielemann, haben es sich natürlich nicht nehmen lassen, ihr zu gratulieren.



Beide zeigten sich anschließend beeindruckt von der Vitalität und Lebensfreude der alten Dame. Sie liegt übrigens mit Abstand weit vorn: Ihre nächsten Altersgenossinnen werden in diesem Jahr erst 97 Jahre alt. Das betrifft sechs alte Damen in unserer Stadt. Drei weitere werden 2016 96 Jahre alt.
Herzlichen Glückwunsch auch von hier aus!!!

Abriss an der Hauptstraße geht gut voran

Gut voran gehen die Abrissarbeiten auf dem Gelände Hauptstraße 56 bis 62. Sie hatten am 7. Dezember begonnen und werden Ende Mai abgeschlossen sein. Im vergangenen Jahr hatte die Stadt das Grundstück gekauft.



Die Gebäude auf dem Grundstück Hauptstraße 56-60 waren in einem schlechten Zustand, Gebäudeteile stehen seit längerer Zeit leer und die Bebauungsstruktur ist städtebaulich unbefriedigend. Durch die Nähe zum Rathaus und die beabsichtigte Entwicklung des Zentrums sieht die Stadt ein Flächenpotential für Versorgungsfunktionen und Wohnen. Um etwaige Ansiedlungen beeinflussen zu können, hatte sich der Stadtrat 2015 entschieden, das Grundstück selbst zu erwerben.

Für das Vorhaben wurde durch das Landesverwaltungsamt eine Zuwendung aus Mitteln der Städtebauförderung gewährt, daher war der Abbruch öffentlich ausgeschrieben und vom Haupt- und Finanzausschuss an die UTL Umweltschutz Transport – Logistik GmbH aus Daasdorf am Berge vergeben worden. Ziel ist, das Grundstück für eine künftige Bebauung vorzubereiten.

Baumfäll- und Pflegearbeiten auf dem historischen Friedhof Ortsteil Zella



Noch bis Ende Februar 2016 finden auf dem historischen Friedhof im Ortsteil Zella umfangreiche Baumfäll- und Pflegearbeiten statt. Mehrere Bergahorn, Spitzahorn, Eschen, Birken sowie eine Lärche werden gefällt. Unterschiedliche Erkrankungen der Bäume sowie ein hoher Dürholzanteil, der die Verkehrssicherheit gefährdet, sind der Grund dafür.

Zudem werden einige Bäume entnommen, damit sich andere besser entwickeln und ihre Kronen optimal ausbilden können. Damit wird vermieden, dass der Park zuwächst und sich in späteren Jahren als „Stangenwald“ darstellt.

Die NABU Ortsgruppe Zella-Mehlis und Umgebung wurde von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Eine Besichtigung vor Ort hat ebenfalls stattgefunden.

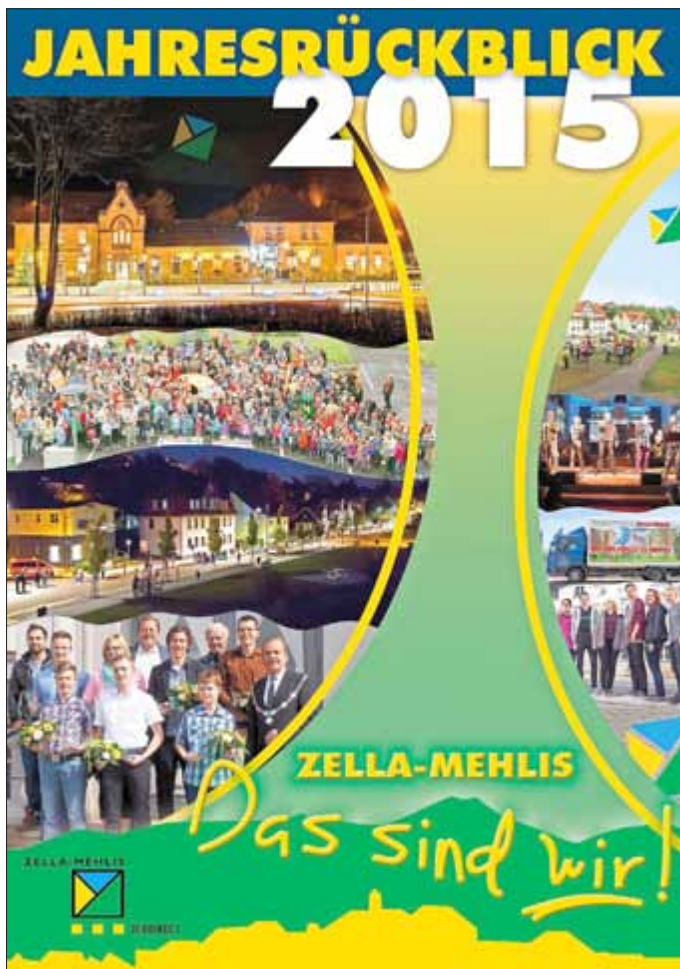


Jahresrückblick 2015 ist erschienen

Der Jahresrückblick für das Jahr 2015 ist erschienen. Was alles los war, von Bahnhofsumbau über Sportlerehrung bis hin zu Schubertpark-Eröffnung, Prinzen-Konzert und Lichterkette zum 3. Oktober, kann man jetzt in aller Ruhe beim Blättern Revue passieren lassen.

Der Jahresrückblick wurde am vierten Januarwochenende an die Zella-Mehliser Haushalte verteilt. Wir hoffen, dass das gut geklappt hat. Reklamationen nimmt Frau Wahl an der Information im Rathaus entgegen, Telefon: 03682/852-0.

Natürlich liegen wieder einige Exemplare im Rathaus bereit und können gern kostenlos mitgenommen werden. Viel Freude damit!



Der Seniorenbeirat informiert

Womit beschäftigt sich der Seniorenbeirat?

Auch 2015 hatten wir Mitglieder des Seniorenbeirates wieder ein reichhaltiges Programm zu bewältigen. Neben der Organisation von einigen örtlichen Veranstaltungen für Senioren und Gesprächen mit Bürgern besuchten wir – wie jedes Jahr – auch mehrere **landesweite Kongresse**.

Um nur einige herauszugreifen:

Wir nahmen an der jährlichen Mitgliederversammlung der **Landesseniorenvertretung Thüringen (LSV)** im Juni teil, zu der abgesehen von organisatorischen Dingen auch immer ein bestimmtes Thema abgehandelt wird. 2015 sprachen mehrere Referenten über das Thema: **„Der Islam in Deutschland und Aspekte der interkulturellen Arbeit mit älteren Menschen“**.

Es war eine interessante und für uns alle sehr informative Veranstaltung. Die meisten Fragen im Diskussionsteil wurden an die Referentinnen, zwei in Deutschland lebende Muslima (eine mit, die andere ohne Kopftuch), und einen Mitarbeiter des Thüringer Verfassungsschutzes gestellt. Bessere Informationen über Menschen aus anderen Kulturen und Glaubensrichtungen bauen

Vorurteile ab und erleichtern das Miteinander in unserer Gesellschaft, die sich in den letzten Jahren auch in unserem Umfeld merklich wandelt.

Im September besuchten wir die von der LSV organisierte Fachtagung mit dem Titel **„Sorgende Gemeinschaft – ein Modell einer alternden Gesellschaft in den Kommunen“**.

Diese Veranstaltung war für uns besonders interessant, weil sie uns neben anderen Dingen Erkenntnisse und Perspektiven aus dem **„Siebten Altenbericht“** der Bundesregierung vermittelte. Es wurde u.a. dargelegt, dass neue Wege der Sozialraumplanung für Kommunen beschränkt werden sollten, um Probleme der anwachsenden älteren Gesellschaft rechtzeitig zu berücksichtigen.

Eine uns besonders beeindruckende Referentin legte anhand ihrer sehr fundierten und gut gegliederten Untersuchung der **Organisation der sozialen Arbeit im deutsch-skandinavischen Vergleich** dar, warum in skandinavischen Ländern, das Sozialwesen betreffend, Vieles deutlich besser läuft als bei uns; welche Mängel das deutsche System hat und warum eine ganze Reihe ernster Probleme (z.B. der Pflegenotstand) offensichtlich sozusagen systemimmanent sind. Frau Dr. Cornelia Heintzes diesbezügliches Buch **„Die Straße des Erfolgs“** wäre neben anderen besonders unseren Sozialpolitikern im Bundestag und den Landtagen - aber auch dem Bundesgesundheitsministerium - als Lektüre dringend zu empfehlen, um bestehende Schwierigkeiten positiv zu verändern.

Im Oktober nahmen wir an einer Veranstaltung des Thüringer Ministeriums für Gesundheit, Soziales ff. mit dem Titel **„Sorgende Gemeinschaft – kommunale Mitverantwortung für Seniorinnen und Senioren“** teil. Es wurden zahlreiche Beispiele „sorgender Gemeinschaften“ vorgestellt, u.a. auch die ideenreiche und wirkungsvolle Arbeit der Seniorenbeauftragten von Jena und des Vereins **„Senioren helfen Senioren Suhl-Zella-Mehlis e.V.“**. Denn was Bürger und/oder Stadtverwaltung innerhalb der Kommune an der Basis regeln können, ist meist leichter umzusetzen als über die „schwerfällige Kutsche“ der Bundespolitik.

Im November fand wie alljährlich das **dreitägige Jahresseminar der LSV** in Bad Blankenburg statt. Von zahlreichen Referenten wurden Themen wie die haus- und fachärztliche Versorgung in Thüringen, Inklusion als Modell einer alternden Gesellschaft, Erfahrungen zum Seniorenmitwirkungsgesetz u.v.a.m. besprochen und lebhaft von Teilnehmern aus ganz Thüringen diskutiert. Seit Einführung des Seniorenmitwirkungsgesetzes gibt es den **Thüringer Seniorenrat** mit gewählten Vertretern aus den Landkreisen, kreisfreien Städten und sozialen Trägern. Dieser kann sich direkt mit Anliegen, welche die Seniorenarbeit betreffen, an die entsprechenden landespolitischen Gremien wenden und tut dies auch.

Die LSV und der Landesseniorenrat geben die lesenswerte Zeitschrift **„SENIORENREPORT“** heraus, die viermal jährlich erscheint und in Kürze auch mit unserer Internetseite www.senioren-zm.de verlinkt wird, so dass sie für Interessierte leichter zugänglich wird. Sie kann aber auch bei uns ausgeliehen werden. Noch ein paar Worte zur **Erreichbarkeit des Seniorenbeirats**: Wir arbeiten alle ehrenamtlich, unser Versammlungsraum in der Ruppbergpassage ist also nicht zu regelmäßigen Zeiten besetzt. Während wir anfangs weit über ein Jahr feste Sprechzeiten für die Bevölkerung angeboten haben, die aber nicht genutzt wurden, haben wir jetzt eine flexiblere Lösung gefunden: Nicht nur auf unserer Website, sondern auch in unserem Schaukasten in der Ruppbergpassage sind wir alle namentlich und mit Telefonnummern aufgeführt. Sollten Sie ein Anliegen an uns haben, können Sie jederzeit eines unserer Mitglieder anrufen. Wir können selbstverständlich auch einen persönlichen Termin vereinbaren.

Und wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren, können Sie gerne an den in der Presse und in unserem Schaukasten veröffentlichten öffentlichen Sitzungsterminen teilnehmen!

E.Holland-Cunz

www.senioren-zm.de



Weil immer mehr Zella-Mehlis immer älter werden ...



Haben Sie auch bemerkt, dass die Spalte mit den Geburtstagskindern in unserem Stadtanzeiger immer länger und länger wird? Die Senioren von heute haben es einfach drauf. Sie engagieren sich nicht nur für unsere Stadt, sondern werden dabei auch noch älter und älter! Klasse! Das freut uns riesig, denn diese vitalen älteren Menschen sind eine tolle Bereicherung für unsere Stadt und für die Gesellschaft. Sie bringen ihre Ideen ein, zeigen Verständnis für die Jugend und entlasten so manche berufstätige Familie mit ihrer Sorge um Enkel und Urenkel. Mehr als 1200 Menschen in unserer Stadt sind über 80 Jahre alt!

Deshalb, und dabei hoffen wir unbedingt auf Ihr Verständnis, gelten für die Geburtstagskarten aus der Stadtverwaltung künftig andere Regeln. Wir freuen uns natürlich weiterhin darüber, dass Sie, liebe Senioren, Geburtstag haben – doch Post vom Bürgermeister gibt es künftig nur noch zu den ganz besonderen Geburtstagen: zum 80., zum 85., zum 90., zum 95., zum 100. und von da an dann jedes Jahr, denn dreistellige Geburtstage sind ja immer etwas ganz Besonderes!

Jedes Mal, bevor ein Zella-Mehlis 90 Jahre alt wird, nehmen wir künftig per Telefon oder Post Kontakt zu ihm auf und fragen, ob es ihm oder ihr Recht ist, dass Frau Christine Neumann, die Erste Beigeordnete des Bürgermeisters, als Vertreterin der Stadt zum Gratulieren kommt. Zu Hundertjährigen und denen, die sogar noch älter werden, kommen dann der Bürgermeister und meist auch der Landrat persönlich, um ihre Glückwünsche zu überbringen.

Gerne können Sie oder Ihre Angehörige sich auch vor Ihrem 90. Geburtstag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Jugend, Familie und Senioren, bei Frau Ansorg, erreichbar unter Telefon: 03682/852-140, melden.

Auf eins können Sie sich aber verlassen: Genauso wie bisher informiert auch weiterhin der Stadtanzeiger darüber, wer 70, 75, 80, 85, 90, 95 Jahre alt wird – und ab dem 100. über jeden weiteren Geburtstag. So können Sie auch weiter sichergehen, dass Sie niemandem aus der Nachbarschaft oder aus dem weiteren Bekanntenkreis vergessen zu gratulieren.

Gelungene Veranstaltung mit beeindruckendem Feuer

Eine richtig schöne Veranstaltung war in diesem Jahr das gemeinsame Weihnachtsbaumfeuer, zu dem Feuerwehr, Feuerwehrverein und Jugendfeuerwehrgörderverein eingeladen hatten. Veranstalter und Besucher hatten dieses Mal Glück: Im Gegensatz zum vergangenen Jahr blieb es (fast) trocken und es war auch nicht besonders kalt, so dass Alt und Jung einen schönen gemeinsamen Abend mit einem beeindruckenden Feuer hatten. Viele Bäumchen wurden direkt aus den Wohnzimmern gebracht und mit ein bisschen Wehmut den Flammen übergeben.

Mehrere Hundert Besucher waren dabei, haben sich Bratwürste und Glühwein schmecken lassen und mit Freunden und Bekannten aufs neue Jahr angestoßen.



Zella-Mehlis hat 2000 Facebook-Freunde!

Am Mittwoch, dem 13. Januar, haben wir mit unserer Facebook-Seite eine magische Grenze überschritten. Mehr als 2000 „Freunde“ hat die Seite seither, also Menschen, die regelmäßig auf diesem Weg informiert werden möchten, was in unserer Stadt los ist.



Darüber sind wir natürlich sehr froh! Wir freuen uns über dieses große Interesse und vor allem auch über die Kritik und Anregungen, die wir regelmäßig über diese Seite bekommen.

David Reichelt ist exakt der 2000. Freund. Er hatte Glück und darf nun an einem Tag seiner Wahl kostenlos den elektrischen Renault Zoe testen, der am Bahnhof vom Autohaus Kaspar für Car-Sharing zur Verfügung steht. Der junge Mann aus Zella-Mehlis, der zurzeit in Dresden studiert, hat versprochen, uns später von seiner Testfahrt und zu berichten.

Unsere Facebookseite finden Sie hier:
www.facebook.com/StadtZellaMehlis

Kühe sind auch diesen Sommer wieder da

Um Gerüchten, die sich um seinen Betrieb ranken, entgegen zu treten, hat sich Mario Fleischmann (Naturfleisch Bermbach) an die Stadtverwaltung gewandt. Schließlich ist Zella-Mehlis durch die Weideflächen für seine Kühe eng mit dem Unternehmen verbunden.



„Der Landwirtschaftsbetrieb bleibt wie gewohnt bestehen, von einer Betriebsaufgabe war nie die Rede. Sämtliche Weide- und Mahdflächen in Zella-Mehlis und Umgebung werden weiterhin von uns bewirtschaftet“, betont er. Rund zwei Drittel der bis zu 140 Tiere weiden von Mai bis Oktober in unserer Stadt – am



Stachelsrain, im Ziegenlaich, Ruppertstal und im Heinrichsbach beispielsweise. Die anderen Tiere weiden in Goldlauter und Dietzhausen, auch daran wird sich künftig nichts ändern. Auch die Heuernte für die Winterfütterung gehört zu dieser Bewirtschaftung.

„Der Großteil der weiblichen Kälber von 2015 verbleibt im Betrieb, um auch zukünftig die Höhe des Bestandes zu sichern. Zur Blutauffrischung haben wir zwei neue Deckbullen angeschafft, ein Deutsch-Angusbulle in Rot und ein Charolaisbulle“, berichtet Fleischmann. Die Kühe, die Alt und Jung auf ihren Spaziergängen durch Zella-Mehlis so gern sehen, werden also auch in diesem Sommer wieder da sein.

Das Unternehmen Naturfleisch Bermbach, das 1990 gegründet wurde, arbeitet mit Fleischrindern mehrerer Rassen. Es legt Wert auf gute Muttereigenschaften und vitale frohwüchsige Kälber. Als Mutterkuhgrundlage sind Salers zur Kreuzung mit Charolais geeignet. Der überwiegende Teil unserer Mutterkühe besteht aus Angus-Kreuzungstieren.

Der Hofladen von Marlies Fleischmann in Bermbach ist natürlich auch weiterhin für unsere Kundschaft geöffnet. Die beliebte Hausmacher Wurst und auch das Fleisch sind weiterhin erhältlich.“ Wir möchten uns an dieser Stelle beim Gewerbeverein und bei der Stadt Zella-Mehlis für die gute Zusammenarbeit bei den Weideabtriebsfesten in den letzten Jahren bedanken“, sagt Mario Fleischmann.

Filmpremiere auf dem Weg zum 100. Geburtstag!

Es dauert nicht mehr lange, dann wird Zella-Mehlis 100 Jahre alt! Am 1. April 2019 ist es so weit.

Auf dem Weg zu diesem Jubiläum wird uns eine kleine Filmreihe begleiten, die Besonderheiten unserer Stadt und bekannte Persönlichkeiten aus ihrer Geschichte in den Mittelpunkt stellt.

Insgesamt sind fünf Filme geplant, die in diesem Zeitraum erscheinen. Der erste von ihnen ist nun fertig und wird am 4. Februar allen Interessierten vorgestellt. Darin geht es um Helmut König, den Meister-Medailleur aus unserer Stadt.

Obwohl in Mailand geboren ist er seit frühester Kindheit mit Zella-Mehlis verbunden. Hier erlernte er das Graveur-Handwerk. Er erweiterte danach ständig seine Fertigkeiten, unter anderem in Mainz. Aber den kühnen Bergsteiger zog es immer wieder in seine Heimatstadt zurück. Anfang der 70er Jahre machte er sich gegen alle Widerstände mit seinem Graveur-Handwerk selbstständig.

Mehr und mehr verlagerte sich mit den Berufsjahren sein Können auf die Fertigung von Medaillen. Und er war damit so erfolgreich, dass er noch vor der Wende Mitglied im Verband Bildender Künste der DDR wurde. Bisher fertigte Helmut König über 2000 Medaillen. Und mit jeder hielt er Geschichte fest.

Auch weit nach seinem 80. Geburtstag stehen seine fleißigen Hände bis heute nicht still und viele Ideen in seinem Kopf warten noch darauf, auf den filigranen Medaillen untergebracht zu werden. Gleichzeitig weiß er natürlich viele Geschichten zu erzählen über unsere Stadt und die Menschen, die hier leben. Das macht ihn zu einem wunderbaren Protagonisten in diesem ersten Film zu unserem Jubiläum.

Die Idee zu dieser Filmreihe hatte Dr. Bernhard Büchel. Der in Zella-Mehlis geborene Filmemacher war bereits mit den Filmen „Die zweite Erschaffung des Winters“ - dabei steht die Erfindung der Mattenschanze in Zella-Mehlis im Mittelpunkt - und mit dem Film-Porträt über die Helmut Recknagel, der sich im Sportclub Zella-Mehlis zum ersten deutschen Olympiasieger im Skisprung entwickelte, auf Entdeckungsreisen in Zella-Mehlis.



Nun darf man gespannt sein, wie der erste Film auf dem Weg zum 100. Jubiläum bei den Zella-Mehlisern ankommt. Zur Premiere, die am Donnerstag, dem 4. Februar, 19 Uhr im Rathaussaal stattfindet, ist natürlich der Filmemacher ebenso anwesend, wie sein Kameramann Hans-Peter Otto und natürlich Helmut König selbst.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen! Der Eintritt ist frei.

Bilder des Kinderzeichenzirkels in der Rathausgalerie

Aurel, Ben, Erik, Helena, Ivan, Julia, Kira, Laura, Lilli, Lotte, Louisa, Milan, Paul, Pauline und Victor heißen die Künstler, deren Arbeiten aktuell in der Kleinen Rathausgalerie zu sehen sind.



Gezeigt werden Arbeiten aus dem Kinderzeichenzirkel des Kunst- und Kulturvereins Zella-Mehlis e.V. Dieser Zirkel wurde 2010 gegründet. Einige der Kinder, die gleich beim Start mit dabei waren, sind immer noch im Zirkel und inzwischen schon fast Teenager. Von der ersten bis zur sechsten Klasse ist inzwischen jede Altersgruppe vertreten.

„Unser Ziel ist, den Kindern möglichst viele Anregungen zu geben. Dafür kooperieren wir regelmäßig mit Künstlern, die über einige Zeit mit den Kindern zusammenarbeiten“, sagt Frank Rothämel. Der Kinderzeichenzirkel trifft sich jeweils am Montagnachmittag im Bürgerhaus. Für einige wenige Kinder ist noch Platz, sie können sich einfach melden. Die Ausstellung ist bis zum 3. Juni zu den Öffnungszeiten des Rathauses zu sehen.

Neuerscheinung: Familienunternehmen im Wandel der Zeit

Unter den 800 Unternehmen in unserer Stadt gibt es einige Betriebe, in denen eine ganz besondere Atmosphäre herrscht. Es gibt sie schon sehr lange und sie sind seit mehreren Generationen in Familienhand. 15 von diesen Familienunternehmen, die schon seit drei bis sechs Generationen existieren und somit auch die DDR-Zeit überstanden haben, hat sich Regina Holland für ihr neues Buch „Familienunternehmen im Wandel der Zeit. Zella-Mehlis erzählen ...“ ausgesucht und stellt sie und ihre bewegte Geschichte vor.

Insgesamt umfasst das Buch 300 Seiten mit zahlreichen Abbildungen aus der Geschichte und der Neuzeit. Weil es im Eigenverlag erscheint, wird es nicht im Buchhandel erhältlich sein, man kann es nur bei Regina Holland persönlich oder in der Bucherstube an der Mühlstraße unter Telefonnummer 03682/465933 bestellen.

Das Buch erscheint am 18. März, Regina Holland wird es in den Tagen vor Ostern persönlich ausliefern. Das Buch kostet 39,90 Euro. Vorbestellungen sollten bis zum 26. Februar erfolgen. Die Autorin ist folgendermaßen erreichbar: Regina Holland, Hirtenstraße 5, Telefon: 03682/43210 oder 0160/8289207, E-Mail: reginaholland@gmx.de.



- 22.02. zum 80. Geburtstag Herr Bleck, Gerd
- 22.02. zum 75. Geburtstag Herr Büchel, Karl-Heinz
- 22.02. zum 70. Geburtstag Frau Chmil, Elisabeth
- 24.02. zum 70. Geburtstag Herr Büchel, Udo
- 24.02. zum 80. Geburtstag Frau Franz, Liesbeth
- 24.02. zum 80. Geburtstag Herr Hengelhaupt, Egon
- 24.02. zum 90. Geburtstag Frau Schmidt, Elisabeth
- 24.02. zum 70. Geburtstag Frau Wüst, Ingrid
- 26.02. zum 80. Geburtstag Frau Jäger, Ilse
- 28.02. zum 70. Geburtstag Frau Winkelmann, Brigitte



i Kultur / Tourist-Information

Die besondere Winter-Blues-Boogie-Rock-Music-Session 2016!

am Sonnabend den 30. Januar 2016
um 21 Uhr im Da Capo - Vereinshaus,
in der Rodebachstraße 77a, Zella-Mehlis

Zum 4. Mal zu Gast in Zella-Mehlis

Captain Crap

ein genialer Musiker diesmal zu 2, denn verstärkt wird der der Captain mit einer ebenso genialen Mundharmonika. Captain Crap wurde in der Berliner Musikszene vor allem durch seine Slide Gitarre, durch regelmäßige Gigs und seine Präsenz auf unzähligen Jam Sessions bekannt.

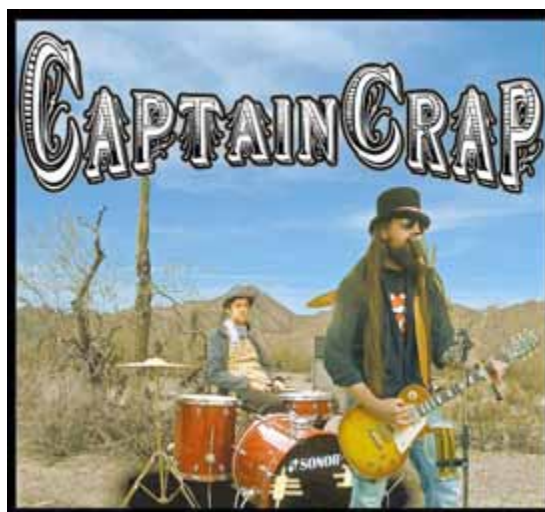
Wo auch immer ehrlicher Blues/Boogie/Rock geschätzt wird baut er seinen alten Röhren Verstärker auf, lässt die Gitarre durch die Nacht schreien und singt von genau den -eher schmerzhaften - Erfahrungen im Leben, die jemanden zu einem authentischen Blueser werden lassen.



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

- 01.02. zum 75. Geburtstag Herr Boegner, Hans-Jürgen
- 01.02. zum 75. Geburtstag Frau Marr, Erika
- 02.02. zum 75. Geburtstag Frau Schmidt, Edda
- 02.02. zum 80. Geburtstag Frau Stock, Brigitte
- 03.02. zum 90. Geburtstag Herr Jäger, Waldemar
- 03.02. zum 70. Geburtstag Herr Präckelt, Heinz
- 04.02. zum 75. Geburtstag Frau Gröschel, Ingeborg
- 05.02. zum 95. Geburtstag Frau Debertshäuser, Elsbeth
- 05.02. zum 70. Geburtstag Frau Kummer, Erika
- 06.02. zum 80. Geburtstag Herr Riede, Heinz
- 06.02. zum 75. Geburtstag Frau Weiß, Karin
- 07.02. zum 75. Geburtstag Frau Reuß, Ursula
- 08.02. zum 75. Geburtstag Herr Griebel, Heinz
- 08.02. zum 75. Geburtstag Frau Lotze, Brunhilde
- 14.02. zum 80. Geburtstag Herr Beck, Ernst
- 14.02. zum 75. Geburtstag Frau Cramer, Ingrid
- 15.02. zum 85. Geburtstag Frau Schwindt, Edeltraud
- 18.02. zum 90. Geburtstag Frau Blatt, Ursula
- 18.02. zum 90. Geburtstag Herr Herrmann, Fredi
- 18.02. zum 80. Geburtstag Frau Rudolph, Freya
- 18.02. zum 75. Geburtstag Herr Schumann, Rolf
- 20.02. zum 80. Geburtstag Frau Graf, Regina
- 20.02. zum 85. Geburtstag Frau Reuß, Ingeborg
- 21.02. zum 80. Geburtstag Herr Hoppe, Kurt



Jüngst beschloss der Captain nun den Rest der Republik zu erobern und ist daher immer öfter on the Road. Zu diesem Zweck wurden und werden alle nur denkbaren Bars, Clubs und Hallen gebucht, und sowohl Solo als auch mit seiner Band den „groovin' honkies“ bespielt.

Hierbei werden Einflüsse von Muddy Waters, Son House, den Stones usw. nach des Captains ganz eigenem Geschmack bearbeitet, anstatt diese nur stumpf zu kopieren. Dieser Umstand schlägt sich nicht nur in den im Programm zitierten Klassikern sondern vor allem in dem überwiegend eigenen Material nieder. **Wer handgemachte gute Musik und einen genialen Musiker erleben will, der ist an diesem Abend bei Da Capo in Zella-Mehlis goldrichtig. Einlass ab 19 Uhr.**

www.da-capo.info



Da Capo lädt zum Beatfasching

Auf geht's zum **Beatfasching**, am **Sonnabend den 13. Februar 2016**

Ab 19 Uhr ist Einlass und ab 21 Uhr gibt's Rockmusik vom Feinsten!

Im Da-Capo-Vereinshaus Zella-Mehlis in der Rodebachstr. 77a, mit dem Musikverein Da Capo und wie kann es anders sein... natürlich mit...



Auf Grund der begrenzten Platzkapazität läuft der Kartenvorverkauf ab 16. Januar in der Tourist-Info im Bürgerhaus Zella-Mehlis Louis-Anschütz-Straße. Rock 'n Roll for ever!

So lautet der Wahlspruch von THE THORS, wobei die Betonung auf „Rock“ liegt. Ein Live-Auftritt dieser seit kurzem wieder als Sextett arbeitenden Band mit Stammsitz im thüringischen Tambach-Dietharz ist ein Erlebnis, das man sich nicht entgehen lassen sollte. „Volle Kraft voraus!“ – heißt es ab dem ersten Takt, feinstes Handwerk wird gezeigt, garantiert live gespielt, ein musikalisches und visuelles Feuerwerk. Es gibt was auf die Ohren: Rocksongs aller Epochen interpretiert für das 21. Jahrhundert! THE THORS sind eine Top 40 Band im erweiterten Sinn, denn es werden die stärksten Rocksongs der letzten 40 THE THORS sind Rocker aus Überzeugung und lieben ihre Fans. 1991 begann die Ära THE THORS.

Die befreundeten Musiker sind allesamt „alte Hasen“ der Musikszene, vorwiegend aus der härteren Ecke der Rockmusik und zu früheren Zeiten mit Bands wie Hardholz, Caiman, Change Colour oder Löwenzahn unterwegs, die in den sog. neuen Ländern einen hohen Bekanntheitsgrad besaßen. Mittlerweile sind sie eine über Thüringen hinaus bekannte Band mit internationalem Format. Neben Auslandsgastspielen in den Niederlanden lassen sich gemeinsame Auftritte mit vielen Größen der 60er bis 80er Jahre, vorweisen. Darunter befinden sich so bekannte Namen wie The Lords, Smokie, Suzie Quattro, The Rattles, Mungo Jerry, Manfred Man's Earth Band, Uriah Heep, Spider Murphy Gang, The Sweet, Chris Andrews, Dave Dee, Purple Schulz, Karat und die Phudys.

Die Hits von damals, die jeder kannte und die auch heute nichts von Ihrer Faszination verloren haben, werden in einem neuen Gewand dargeboten, interpretiert für das Feeling des 21. Jahrhunderts. THE THORS bieten ein musikalisches Feuerwerk in ihrem Konzert oder Tanzabend.

www.THE-THORS.de

www.da-capo.info

Veranstaltungsplan Februar 2016

Tourist-Information Zella-Mehlis, Bürgerhaus, Louis-Anschütz-Str. 28,
Tel.: 03682/482840, Fax: 487143, E-mail: touristinfo@zella-mehlis.de, www.zella-mehlis.de

Ticketsservice:

In der Tourist-Information Zella-Mehlis sind jederzeit Karten für Großveranstaltungen in Thüringen sowie bundesweit und Theaterkarten für Meiningen, Weimar und Erfurt erhältlich.

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
24.10.2015 - 30.04.2016		Sonderausstellung: „Im Grünen Herzen Deutschlands“, Acrylmalerei Erich Ornigg, Zella-Mehlis	Stadtmuseum in der „Beschußanstalt“
07.11.2015 - 03.04.2016		Sonderausstellung: „Sagenhafte Scherenschnitte“ Erika Schirmer, Nordhausen	Technisches Museum Gesenkschmiede
11.01. - 03.06.		Ausstellung: „Kinder“, Kunst- und Kulturverein Zella-Mehlis e.V.	Kleine Rathausgalerie
22.01. - 27.02.		Ausstellung: „Ostwind“, Grafik, Collagen, Montagen Jürgen Schieferdecker, Dresden	Galerie im Bürgerhaus
02.02.	19:30	Dia-Vortrag: Trilogie (Dokumentarfilm) – Wandern (Dolomitenweg 2), Touren (Riesengebirge), Klettern (Gardaseeberge) Referenten: Thomas Darr und Andreas Wucher, Zella-Mehlis	„Scheune“ am Bürgerhaus“
04.02.	20:11	Weiberfastnacht des CVM	Gasthaus „Einsiedel“
05.02.	18:00	Fackelwanderung	Waldfriedhof – „Stachelsrain“
05.02.	19:30	Hausfasching mit den Waldmühlenmusikanten	Hotel „Waldmühle“
09.02.	19:00	Wir singen, weil's uns Freude macht	„Scheune“ am Bürgerhaus
12.02.	15:00	Zella-Mehliser Stadtmeisterschaften im Langlauf	Sportplatz „Alte Straße“
13.02.	09:00	Albert-Sterzing-Pokalschießen	Thüringenschießstand Zella-Mehlis
13.02.	14:00	Skifasching des Kinder- und Jugend-Stammtisches	„Stachelsrain“
13.02.	Einlass: 19:00	Da Capo-Session: Beatfasching mit „The Thors“	Da Capo-Vereinsraum
13.02.	19:30	Spinnstube mit der „Läppleszunft“	„Scheune“ am Bürgerhaus



Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort
16.02.	19:30	Dia-Vortrag: Von Kanadas Yukon zu den Gletschern der Wrangell Mountains in Alaska Referent: Dieter Scharfenberg, Zella-Mehlis	„Scheune“ am Bürgerhaus
27.02.	10:00	„Otto-Wahl-Lauf“ - Langlauf	Sommerbachkopf

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

Weitere Tipps und Informationen ständig aktuell auch auf: www.facebook.com/zellamehlis.tourismus

**Der Mehli'ser Carneval Club informiert
...los geht's unter dem Motto:**

**- WOLL MIER SE
REI LASSE ???**

- zur 48. Session beim Mehli'ser Carneval Club -
in der Gaststätte Löser - im Januar 2016 -

+ **Ü-60-Tanztee**, am Freitag, den 29.1.2016,
um 15:11 Uhr Beginn, Einlass 14:00 Uhr,
Eintritt 8 € incl. Kaffee und Kuchen + KOS-
TENLOS fährt der Gröschel-Bus um 18:45 Uhr,
direkt vor der Gaststätte Löser wieder alle nach Hause!!!
(Es fährt zu dieser Zeit keine Stadlinie mehr!)



+ **Prunksitzung am Samstag, den 30.1.2016**,
um 20:11 Uhr Beginn, Einlass 19:00 Uhr

+ **Kinderfasching am Sonntag, den 31.1.2016**,

um 15:11 Uhr Beginn, Einlass 14:00 Uhr
in der Zella-Mehli'ser Gaststätte Löser (Höhle)!
Wir freuen uns wieder auf EUCH Karnevalsfans, Faschingsliebhaber,
Närrinnen und Narren!

Zum karnevalistischen Programm gibt's verschiedenes Närrisches... was wir da wohl so alles „rei lasse ...???“ Lasst Euch
überrrrrrraschen!!! - Ebenso mit viel Engagement kreierte Tänze
von unseren Minis bis zu unseren Großen. Außerdem frisch Gesungenes
und anderen höckischen Schabernack!
Natürlich gibt es auch rhythmische live Musik mit „Karola und die Tasten“.

Unser **Eintrittskarten-Vorverkauf für die Prunksitzung** läuft ab
dem 18. Januar 2016, bei **Elektro Schieding, Münchsgasse 6**,
ebenso im Bürgerhaus in der Touristinformation und natürlich
auch an unserer **Abendkasse** am karnevalistischen Tatort „Höhle“!

Der MCC freut sich darauf, Sie als närrische Gäste und auch als
Sponsoren begrüßen zu dürfen und ich wünsche allen eine karnevalistische
Schau!...

... mit einem dreifach donnernd kräftigen

**„Zella-Mehlis - Helau“
„Zella-Mehlis - Helau“
„Zella-Mehlis - Helau“!!!**

Eure närrische Presse des MCC
Annette Schmid

**Dokumentarfilm „Trilogie“
Wandern - Touren - Klettern**

von Thomas Darr und Andreas Wucher
Dienstag, 02.02.2016, 19:30 Uhr
Bürgerhaus „Scheune“ Zella-Mehlis

Unter dem Titel „Trilogie 2014 -Touren, Wandern, Klettern“ läuft
am Dienstag dem 2.Februar 2016 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus
Zella-Mehlis ein ganz besonderer Film.



Der Streifen ist eine Mischung aus Reisefilm und Dokumentarfilm, den Thomas Darr und Andreas Wucher gemeinsam gestaltet haben. Die Freunde wollten eigentlich einen Weg in den Dolomiten wandern. „Das mussten wir dann abbrechen, warum und was dann kam, das wird im Film gezeigt“, erklärt Andreas Wucher. Nur so viel: es geht neben den Dolomiten auch um das Riesengebirge und den Gardasee.

Hobby-Regisseur Thomas Darr und Andreas Wucher stehen auch vor und nach der Vorstellung für Fragen bereit.
Eintritt: 5,00 EUR

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen eine telefonische Kartenreservierung unter 03682/482840 (Abholung an der Abendkasse bis 19:15 Uhr) oder sichern Sie sich Ihre Eintrittskarten im Kartenvorverkauf in der Tourist-Information Zella-Mehlis, L.-Anschütz-Str. 28,
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-12 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchgemeinde

- 31.1.**
09.30 Uhr Magdalenenkirche: Gottesdienst
- 03.2.**
14.00 Uhr Kath. Gemeindehaus M.-Callo-Platz:
Ökumenischer Gemeindenachmittag Zella
- 07.2.**
09.30 Uhr Kirche Zella St. Blasii: Gottesdienst

Katholische Pfarrgemeinde „Christkönig“

- Samstag, den 30.01.2016**
10.00 Uhr Wortgottesfeier in der Feldgasse
- Sonntag, den 31.01.2016**
08.45 Uhr Wortgottesfeier
- Sonntag, den 07.02.2016**
08.45 Uhr Heilige Messe
- Mittwoch, den 10.02.2016 -Aschermittwoch-**
09.00 Uhr Heilige Messe
- Samstag, den 13.02.2016**
10.00 Uhr Wortgottesfeier in der Feldgasse
- Sonntag, den 14.02.2016**
08.45 Uhr Wortgottesfeier



Veranstaltungstipp

Büchertheke:

Donnerstag, 04.02. 2016 um 15.00 Uhr

Herr Helmut Büchel stellt sein neues Buch

„Unterhaltsames und Historisches aus Zella-Mehlis“

vor. In unterhaltsamen und ausgezeichnet recherchierten Geschichten erzählt der klassische Historiker die Geschichte seiner Heimatstadt Zella-Mehlis. In vielen persönlichen Gesprächen zeigt der Autor die Lebendigkeit seiner Stadt und leistet mit seinem Buch einen bedeutenden Beitrag zur Stadtgeschichte von Zella-Mehlis.

Dazu laden die Mitarbeiter der Bibliothek bei Tee oder Kaffee alle interessierten Bürger herzlich ein.

Eintritt

für Bibliotheksbenutzer: 1,00 €

Sonstige Besucher: 2,00 €



v.l.n.r. Emanuel Brückner, Georg Langenhan, Daniel Holzhey, Uwe Neubecker

Ab Februar werden sich 3 neue Anwärter der 2-jährigen Ausbildung und den Prüfungen stellen.

Wir werden sie dabei unterstützen und wünschen ihnen dabei viel Erfolg.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Uwe Neubecker
Bereitschaftsleiter



Vereinsfahrt des Förderverein e. V.

Information des Fördervereins Zella-Mehlis e. V. zur diesjährigen Vereinsfahrt vom 15. bis 17. Juli nach Feldberg am See im schönen Mecklenburger Land.

Wir bitten alle Reiseteilnehmer die Anzahlung von 50,- Euro und bei Bedarf fünf Euro für die Reiserücktrittsversicherung zu leisten.

Termin: 26. und 27. Januar in der Zeit von 15 bis 18 Uhr im Geschäft der Fa.Schieding.

Nähere Informationen zum Reiseablauf erhaltet Ihr zur Anzahlung.

Der Vorstand

Die Bergwacht informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Zella-Mehlis,

die Bergwacht Zella-Mehlis wünscht allen Kameradinnen und Kameraden, deren Angehörigen, allen Förderern und Sponsoren unserer Bereitschaft, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern von Zella-Mehlis, Gesundheit und einen guten Start in das noch junge Jahr 2016.

Die Vorhaltungskosten der technischen Einrichtungen unserer Bereitschaft werden durch Zuweisungen des DRK-Kreisverbandes, der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Spenden, Abrechnungen von Absicherungen der Sportveranstaltungen und durch Förderbeiträge unserer Förderer und Sponsoren beglichen. Dafür sei allen zuständigen Einrichtungen und Personen ausdrücklich unser herzlicher Dank ausgesprochen. Ohne Ihre Unterstützung ist unsere ehrenamtliche Arbeit nicht möglich.

Mit ihrer Unterstützung finanzieren wir unter anderem auch die Ausbildung für unseren Nachwuchs.

So haben wir Mitte Dezember 2015 drei Anwärter als aktive Bergwachtler aufnehmen können.

Sie haben ihre 2-jährige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Drei weitere Anwärterinnen bzw. Anwärter haben zeitgleich die Ausbildung absolviert und müssen noch bis zu ihrem 18. Geburtstag warten, damit sie als aktive Bergwachtler übernommen werden können.



Neues aus dem Freizeittreff

Kinder- und Jugendstammtisch

Auch in diesem Jahr trifft sich der Kinder- und Jugendstammtisch wieder. Ziel ist es, eine Vernetzung zwischen den verschiedenen Institutionen und Vereinen zu schaffen und gemeinsam Kinder- und Jugendarbeit in Zella-Mehlis zu gestalten. Zu jeder Zeit besteht für Interessierte die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen. Das nächste Treffen findet im Kindernest Rodebach am 13.04.2016 um 19:00 Uhr statt. An diesem Tag wird die Organisation des diesjährigen PIPA's im Vordergrund stehen. In diesem Jahr hat sich das Gremium aber nicht nur diese Veranstaltung vorgenommen. Am Samstag, den 13.02.2016, wird ein fetziger Rodelspaß in Form einer Skifaschings von den Teilnehmern des Stammtischs organisiert. Start ist um 14:00 Uhr und das Ende um 17:00 Uhr. Ein buntes Programm ist aufgestellt, es reicht von kleineren Wettbewerben und freiem Rodeln bis hin zur Prämierung der lustigsten Abfahrt. Hier nun der Aufruf an alle Bürger und Interessierten!!!

Kommt vorbei mit eurem Team und zeigt den Zuschauern, wie die lustigste Abfahrt aussieht. Eine Voranmeldung ist nicht nötig, dies geschieht alles vor Ort.

Neuigkeiten aus dem Kinder- und Jugendfreizeittreff

Die kalte Jahreszeit nehmen der Förderverein MFG e.V. und der Kinder- und Jugendfreizeittreff wieder zum Anlass die Poeten einzuladen. Am 12.03.2016 wird ein Poetry Slam stattfinden. Die Türen in der Hugo- Jacobi Straße 10 sind für alle Interessierten an lyrischen Texten ab 18:00 Uhr geöffnet.

Des Weiteren wollen wir das neue Jahr sportlich beginnen. Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat haben wir eine Hallenzeit in der Mehrzweckhalle zum gemeinsamen Sport treiben. Dazu treffen wir uns immer 18:30 Uhr am Kinder- und Jugendfreizeittreff, Jeder ab 14 Jahren kann teilnehmen.



Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der langfristigen Planung auch Änderungen ergeben können! Eine Teilnahme am Kurs bzw. einer Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Anmeldung möglich. Über weitere Angebote informieren wir Sie gern in der Geschäftsstelle! Alle Kurse beginnen nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen!



Aktueller Programmauszug aus den Fachbereichen:

(Stand: 18.01.2016)

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Demenz oder doch „nur“ einfache Vergesslichkeit?	3	frei	Di	17:00 - 19:15 Uhr	08.03.2016
Pflegekurs	10	frei	Mi	18:30 - 20:00 Uhr	06.04.2016
Büroorganisation	8		Mi	17:00 - 20:00 Uhr	17.02.2016
Zeitgemäße Geschäftskorrespondenz	8		Fr	17:30 - 20:30 Uhr	04.03.2016
Die Bewerbung Marketing in eigener Sache	24		Mo	18:00 - 21:00 Uhr	07.03.2016
Englisch	20	105,00 €	Mo	16:45 - 18:15 Uhr	2/2016
Englisch	20	105,00 €	Mo	18:30 - 20:00 Uhr	2/2016
Englisch	20	105,00 €	Mi	18:30 - 19:30 Uhr	2/2016
Erste Schritte am PC und Notebook mit Windows 7 und Word	12		Di	18:00 - 21:00 Uhr	08.03.2016
Nass- und Trockenfilzen	16	40,00 €	Di	18:00 - 21:00 Uhr	23.02.2016
Nass- und Trockenfilzen	16	40,00 €	Mi	09:00 - 12:00 Uhr	24.02.2016
Aktiviere deine Selbstheilungskräfte – Vortrag: „Punkte, die es in sich haben.“	3	7,50 €	Mi	18:30 - 20:45 Uhr	10.02.2016
Muskeltraining – Kraft und Beweglichkeit Frau Denner	20	50,00 €	Mo	16:15 - 17:15 Uhr	15.02.2016
Orientalischer Tanz	20	60,00 €	Do	18:30 - 19:30 Uhr	18.02.2016
Bauch-Beine-Po	20	50,00 €	Di	18:00 - 19:00 Uhr	09.02.2016
Pilates für Anfänger	24	60,00 €	Di	19:15 - 20:15 Uhr	09.02.2016
Duft Qi Gong	24	60,00 €	Mi	19:00 - 20:30 Uhr	17.02.2016
Selbstverteidigung	20	50,00 €	Do	18:30 - 20:00 Uhr	18.02.2016
Nass- und Trockenfilzen	16	40,00 €	Di	18:00 - 21:00 Uhr	23.02.2016
Nass- und Trockenfilzen	16	40,00 €	Mi	09:00 - 12:00 Uhr	24.02.2016
Bilderschule	30	75,00 €	Do	17:00 - 19:15 Uhr	04.02.2016
Bilderschule	30	75,00 €	Do	19:15 - 21:30 Uhr	04.02.2016
Erfahrungen mit Ton	30	90,00 €	Do	18:30 - 20:45 Uhr	11.02.2016

vhs – Außenstelle Zella-Mehlis, Sommerauweg 27, 98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682/482976 – Fax: 03682-896331 / E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de